



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.503/2-V/2a/95

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-F-9/1995
23. Februar 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 23. Februar 1995 betreffend NÖ
Fleischuntersuchungsgebührengesetz (NÖ FUGG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. April 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Gemäß Art. II des Gesetzesbeschlusses soll das Landesgesetz - mit Ausnahme des § 10 - rückwirkend mit 1. November 1994 in Kraft treten. Nach Art. II Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses kann eine Verordnung gemäß § 3 rückwirkend mit 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden. Diese Rückwirkungen erscheinen verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betonten Grundsatz des Vertrauensschutzes zuwiderlaufen.

4. April 1995

Für den Bundeskanzleramt der NÖ Landesregierung
SCHICK

Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

17724

24 APR. 1995

GF-9-1995

Stempel

Bearbeiter
(LH-265/F-74-1995)

Beilagen

Landtag